



## **Ergänzende Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Stadtwerke Aalen GmbH**

(Stand Oktober 2025)

Die Stadtwerke Aalen GmbH bietet im Gebiet der Stadt Aalen die Lieferung von elektrischer Energie und Erdgas im Rahmen der Grundversorgung zu den folgenden Bedingungen an:

### **1. Grund- und Ersatzversorgung**

Für die Grund- und Ersatzversorgung gelten:

- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“ in der jeweils geltenden Fassung.
- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGKV)“ in der jeweils geltenden Fassung.
- Ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Stadtwerke Aalen GmbH“.

### **2. Abrechnung von Energielieferungen, Verzugsschäden**

- 2.1 Der Energieverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Die Stadtwerke sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Sie erheben zwölf monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen (§ 13 Strom- oder GasGKV).
- 2.2 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren oder durch Überweisung erfolgen (§ 16 Absatz 3 Strom- oder GasGKV). Zusätzlich finden Vorkassensysteme Anwendung (§ 14 Abs. 3 Strom- oder GasGKV).
- 2.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden (§ 17 Strom- oder GasGKV) werden von den Stadtwerken für jede Mahnung 2,50 € (unterliegen nicht der Umsatzsteuer) erhoben. Bei Rücklastschrift werden die jeweiligen Bankgebühren an den Kunden weiterbelastet. Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso oder Inkassoversuch) werden 86,50 € (unterliegen nicht der Umsatzsteuer) berechnet.

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- oder Erdgasbelieferung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen. Für die Unterbrechung: 150,- € (unterliegen nicht der Umsatzsteuer). Für die Wiederaufnahme: 178,50 € (inklusive der derzeit gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer). SWA behalten sich vor, anstelle der vorgenannten Kostenpauschalen die ihnen tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.

### **3. Gültigkeit**

SWA sind berechtigt diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Stadtwerke Aalen GmbH“ nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Sie sind im Internet unter [www.sw-aalen.de](http://www.sw-aalen.de) abrufbar.

### **4. Weitere Informationen**

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Service-Center, Im Hasennest 9, 73433 Aalen, während der Öffnungszeiten oder in dieser Zeit telefonisch unter der Rufnummer 07361 / 952-255. Sie erreichen uns auch per E-Mail: [kundenservice@sw-aalen.de](mailto:kundenservice@sw-aalen.de) .

Stadtwerke Aalen GmbH